

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5cb20909-17e4-3587-9074-ec9e0000268d>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 184 BauGB - Aufhebung anderer Vertragsverhältnisse

Die [§§ 182](#) und [183](#) sind entsprechend auf andere schuldrechtliche Vertragsverhältnisse anzuwenden, die zum Gebrauch oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils oder einer sonstigen baulichen Anlage berechtigen.

